

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2016

18. März 2016

Nr. 4

SONDERAMTSBLATT

Anhang

- 1 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18.1 "Kurgebiet Eslohe - Kurhaus" hier:
 - Beschluss über die Planaufstellung
 - Beschluss über die Offenlegung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18.1 "Kurgebiet Eslohe - Kurhaus"

hier:

- **Beschluss über die Planaufstellung**
- **Beschluss über die Offenlegung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18.1 "Kurgebiet Eslohe - Kurhaus" gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einzuleiten.

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist Eigentümerin des „Kurhauses“, Kupferstraße 30 in Eslohe. Im Zuge einer geplanten Veräußerung des Gebäudes ist mit der Siedlungs- und Baugenossenschaft Meschede (SBG), bei der auch die Gemeinde Eslohe Mitglied ist, die Möglichkeit der Installation von altengerechtem Wohnen in dem Gebäude erörtert worden. Nach einer von der SBG beauftragten Vorstudie ist ein derartiges Projekt „Wohnen für Generationen“ grundsätzlich denkbar.

Nach den ersten Entwürfen für den Umbau des Kurhauses sowie eines geplanten Erweiterungsbaus werden die Festsetzungen des derzeit bestehenden Bebauungsplans Nr. 18.1 „Kurgebiet Eslohe – Kurhaus“ in Bezug auf die überbaubaren Grundstücksflächen, die festgesetzten Wandhöhen sowie einiger Gestaltungselemente nicht eingehalten. Aufgrund der Vielzahl der Abweichungen ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung ist die überbaubare Grundstücksfläche zu erweitern. Zusätzlich sollen Parkplätze, nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Grünfläche festgesetzt werden.

In das Bebauungsplangebiet wird folgendes Grundstück einbezogen:

Gemarkung Eslohe, Flur 11, Flurstück 522 tlw.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (Anlage 1).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung kann im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheistraße 2, 59889 Eslohe, Sitzungssaal (Zimmer 27) sowie Zimmer 18 oder 19 whrend der Dienststunden eingesehen werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18.1 "Kurgebiet Eslohe - Kurhaus" und die Begrndung dazu liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29. Mrz 2016 bis 29. April 2016

(einschlielich) ffentlich aus. Der ffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben.

Die Stellungnahme ist schriftlich an die Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheistraße 2, 59889 Eslohe zu richten oder mndlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), FB Technische Dienstleistungen, Zimmer 18 im Rathaus einzureichen.

Mit ausgelegt werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB nachfolgende wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen:

- Begrndung zum Bebauungsplan unter berschrift **Artenschutz / Eingriffsvermeidung / Grnplanung**. Hier wird eine messtischblattbezogene Artenschutzprfung I durchgefhrt.

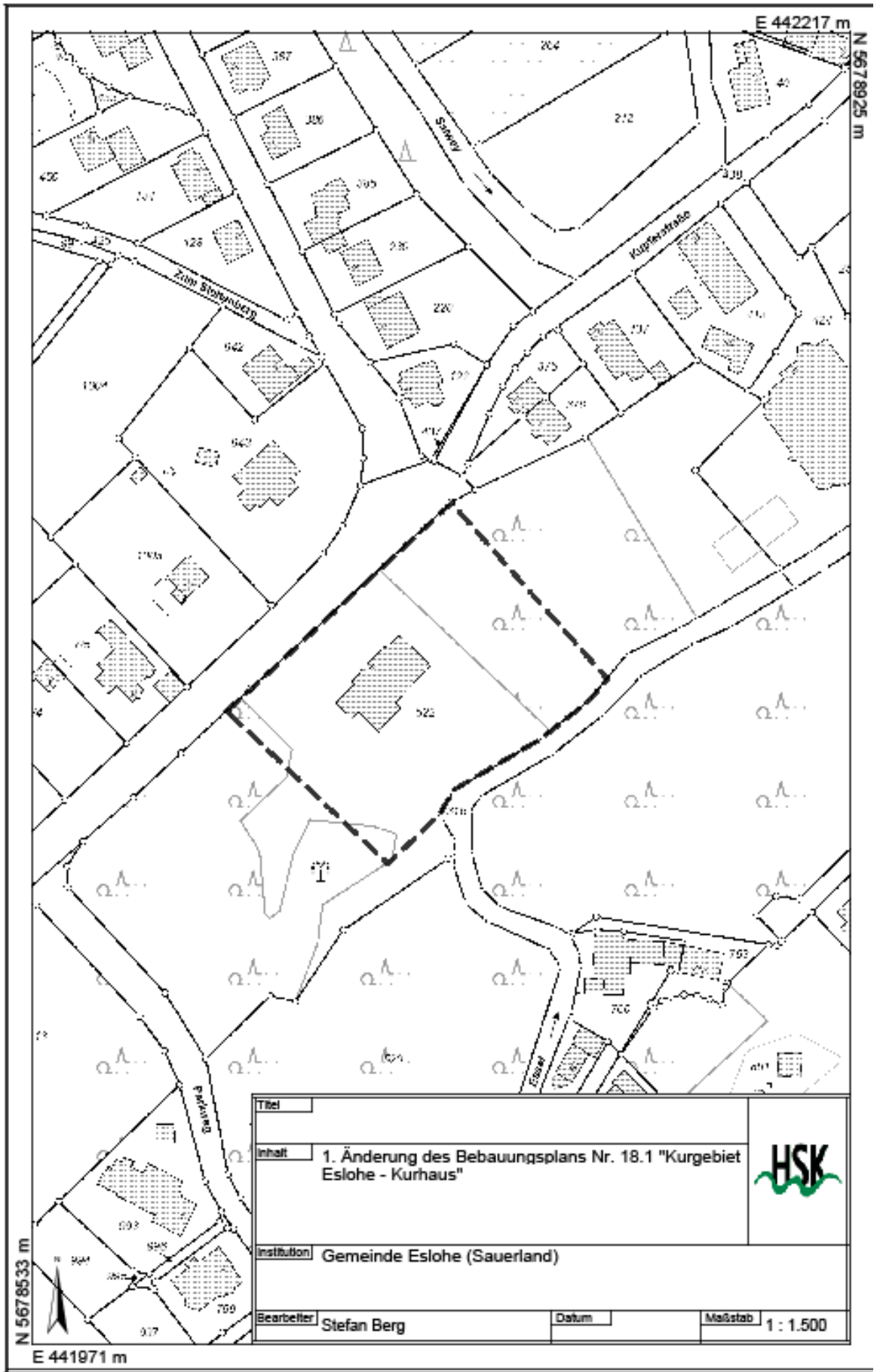
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.


Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eslohe, 18.03.2016

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

gez. Kersting
Bürgermeister



Titel		
Inhalt		
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18.1 "Kurgebiet Eslohe - Kurhaus"		
Institution		
Gemeinde Eslohe (Sauerland)		
Bearbeiter	Datum	Maßstab
Stefan Berg		1 : 1.500